

S a t z u n g

des Imkervereins Hövelhof

§ 1

Der Verein führt den Namen Imkerverein Hövelhof e.V. und hat seinen Sitz in der Gemeinde Hövelhof. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Delbrück eingetragen werden.

Der Verein ist dem Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e.V. in Hamm als ordentliches Mitglied angeschlossen und gehört zum Kreisimkerverein Paderborn.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Imkerverein Hövelhof verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Imkervereins ist es, die Interessen der Bienenhaltung zu vertreten, um zum Schutz und zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und Landschaft eine sachgemäße Imkerei und Bienenzucht zu erhalten und zu fördern. Der Verein hat die Aufgabe, alle in seinem Vereinsgebiet ansässigen Imker als Mitglieder zu erfassen.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Ziele verwirklicht:

1. Pflege der Liebe zur Biene und Förderung der fachlichen Ausbildung der Mitglieder.
2. Vermittlung von Versicherungsschutz und Beratung bei Rechtsfragen.
3. Beteiligung an den Maßnahmen des Kreisimkervereins, des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V. und des Deutschen Imkerbundes e.V.
4. Förderung wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen in der gesamten Bienenzucht und Mitwirkung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten.
5. Benutzung von Einheitspackungen und Werbemitteln für deutschen Honig.
6. Mitwirkung bei der Durchführung der behördlich angeordneten Maßnahmen.
7. Vertretung der Belange der Bienenzucht gegenüber den örtlichen Behörden und sonstigen Dienststellen in der Öffentlichkeit in Absprache mit dem Kreisimkervereinsvorsitzenden.

Der Imkerverein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Ordentliche Mitglieder des Imkervereins können alle Imker werden. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Bienenzucht fördern können und wollen. Ein Stimmrecht steht diesen Mitgliedern nicht zu. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um die Bienenzucht besonders verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4

Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, in welcher die Satzung anerkannt wird, und durch den Beschluß des Vorstandes.

Der Beitritt verpflichtet zur Befolgung der Satzungen. Gegen ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

§ 5

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Imkerverein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zur satzungsmäßigen Benutzung offen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Bestimmungen dieser Satzung, sowie alle anderen Vorschriften und Anordnungen des Kreisimkervereins, des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V., des Deutschen Imkerbundes e.V. und der Behörden auf dem Gebiet der Bienenzucht gewissenhaft zu befolgen.
2. die festgesetzten Beiträge ohne besondere Aufforderung fristgemäß zu zahlen. Ist ein Mitglied mit seinen Verbindlichkeiten im Rückstand, ruhen seine Rechte.
3. ihren Bienenzuchtbetrieb ordnungsgemäß zu versehen und die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1) unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zulässig.
2. durch den Tod eines Mitgliedes oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, durch dessen Auflösung.
3. durch Ausschluss aus dem Verein, insbesondere wegen gröblicher Verstöße gegen die Satzung oder wenn das Mitglied den Verein oder die Allgemeinheit in irgendeiner Weise schädigt. Den Ausschluss verfügt der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die darüber endgültig entscheidet.

Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie haben ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere den fälligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 7

Organe des Imkervereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8

In der Mitgliederversammlung des Vereins haben sämtliche ordentliche Mitglieder Sitz und Stimme. Sie ist mehrmals jährlich einzuberufen. Die Einberufung zur Hauptversammlung hat schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist, zu erfolgen. Der Kreisimkerverein ist schriftlich zu benachrichtigen. Die Art der Bekanntgabe der übrigen Mitgliederversammlungen wird durch den Vorstand festgesetzt.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muß einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Lediglich der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Ausschließlich der Hauptversammlung obliegt:

1. die Wahl des Vorstandes.
2. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
3. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung.
4. die Entlastung des Vorstandes.
5. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlages.
6. die Entgegennahme der Jahresberichte der Obmänner.
7. die Auflösung des Vereins.

Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Er setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl und zwischenzeitliche Abwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt geheim mit einfacher Stimmenmehrheit.

Obmänner können vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB, wobei jeder einzeln handeln kann. Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Soweit die Angelegenheiten des Vereins nicht durch die Mitgliederversammlung zu ordnen sind, besorgt sie der Vorsitzende nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung.

Der Vorstand tritt alljährlich mindestens einmal zusammen. Er kann nach Ermessen des Vorsitzenden öfter berufen werden. Der Vorstand muß zu einer Sitzung einberufen werden, wenn dies ein Vorstandsmitglied verlangt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der abstimmungsberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 10

Die Finanzierung des Imkervereins erfolgt durch die von den Mitgliedern zu entrichtenden Eintrittsgelder und Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Hauptversammlung beschließt, und gegebenenfalls aus Beihilfen von öffentlichen und privaten Stellen.

§ 11

Über die beweglichen Sachen im Eigentum des Vereins ist vom Kassierer ein Verzeichnis zu führen und über das Geldguthaben des Vereins ein Kassenbuch. Alle Unterlagen, die das Vermögen des Vereins betreffen, sind vom Kassierer sicher aufzubewahren.

Zum Schluß eines jeden Geschäftsjahres sind die Bücher des Vereins abzuschließen. Es ist ein Kassenbericht anzufertigen. Die Bücher des Vereins sind durch Rechnungsprüfer zu prüfen.

§ 12

Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, jedoch können Ersatz für Auslagen und Tagegelder gewährt werden.

§ 13

Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Imkerverein einerseits und einem Mitglied andererseits werden durch das für den Sitz des Imkervereins zuständige Gericht entschieden.

§ 14

Bei Auflösung oder Aufhebung des Imkervereins ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e.V., der es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat, oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere, steuerbegünstigte Körperschaft, die sich der Förderung der Bienenzucht widmet.

Hövelhof, den 05.09.1993

Bauhof Kötter

Herr. Jörg Liebert

Martin Thowsten

Franz-Josef Brodowski

Hubert Schmitt

Josef Grube

Mi. Kull

Helmuth Reber

Ewald Lohr

Herr. v. Bönning

Johannes Kötter

H. Janssen